DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599

[redacted]

Gmund, 26.04.2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bergäcker-Langenberg", Gemeinde 96160 Geiselwind

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des [redacted] vom 29.02.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Hangstarts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 167 und 177/1 (Starts und Landungen), Gemarkung Langenberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Flüge mit Hängegleitern sind auf dem Gelände nicht gestattet.
2. Es dürfen keine Landungen in ökologisch wertvollen Bereichen durchgeführt werden. Hierzu zählen der Talzug zwischen Geiselwind und Wasserberndorf sowie zwischen Autobahn und Staatsstraße.
3. Landungen in unmittelbarer Nähe zu Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern und in Bachnähe sowie auf Magerrasenflächen sind zu unterlassen, da es sich um Lebensräume von besonderen Tier- und Pflanzenarten handelt.
4. Der Flugbetrieb ist spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.
5. Das Seengebiet (ehemaliger Sandabbau) im Bereich der Hutzelmühle soll nur in Höhen mit mehr als 300 m GND überflogen werden, da hier in besonderem Maße Brut- und Rastflächen für zahlreiche, teils gefährdete Vogelarten liegen.
6. Bei geschlossener Schneedecke sollte wegen der allg. Mangelsituation bei Wildtieren kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
7. Für die Anfahrt zum Fluggelände sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 29.02.2000 wurde [redacted] ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen wurde im Vorfeld durch den Antragsteller beteiligt.

Mit Schreiben vom 30.03.2000 gab die Naturschutzbehörde eine Stellungnahme gem. § 16 LuftVO beim DHV ab. Es wurde mitgeteilt, dass sich die Flächen innerhalb des Naturparks Steigerwald befinden. Dem Flugbetrieb wurde mit naturschutzfachlichene Auflagen zugestimmt, welche in vorliegende luftrechtliche Erlaubnis übernommen wurden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 05.03.2000 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

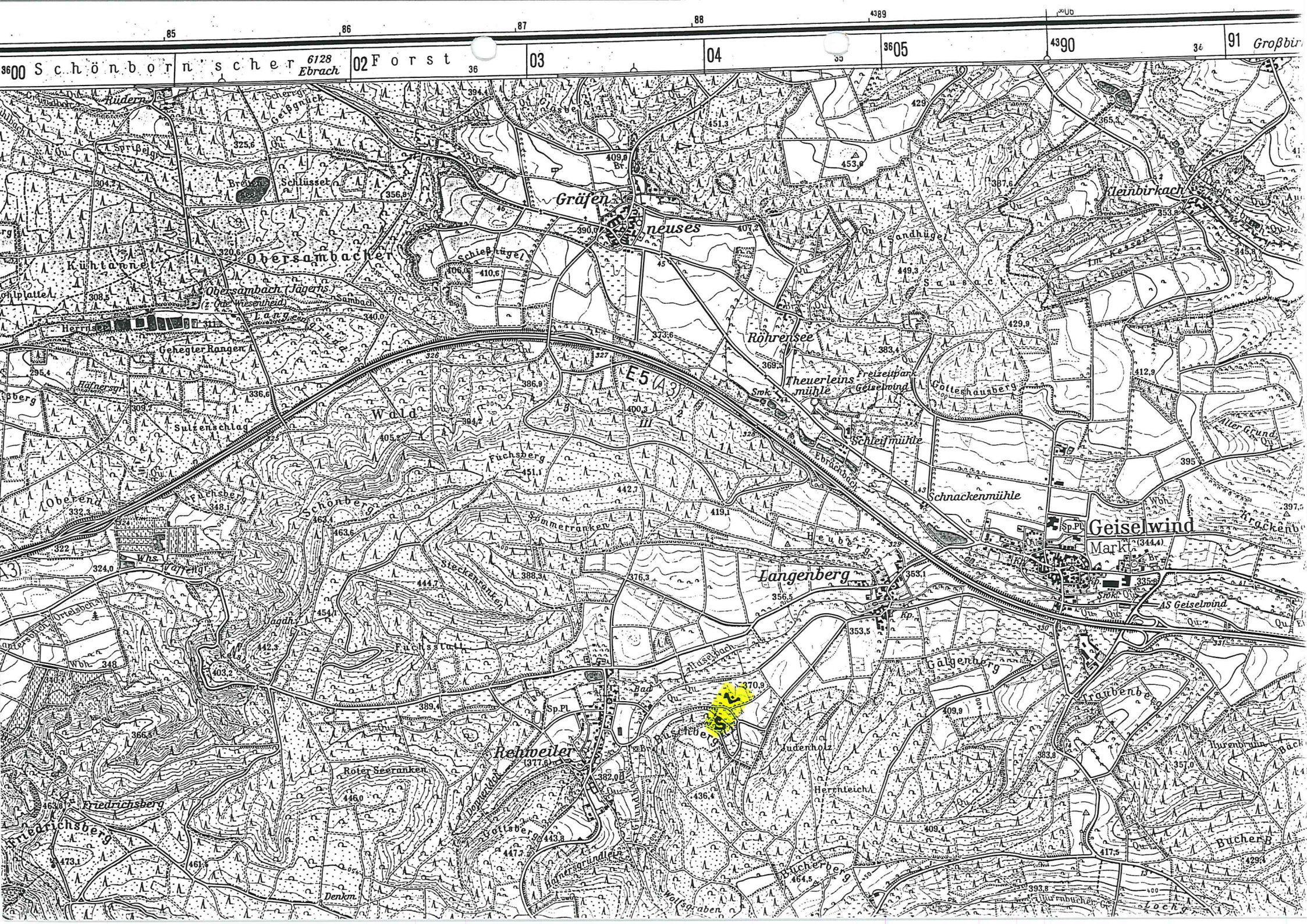
3600 Schönborn scher
6128 Ebrach
02 Forst
03
04
3605
4390
91 Großbir
Rudern
Scherg
Geißgnück
Sprißelg
Schlüsset
Gräfen
neuses
Kleinbirkach
Obersambacher
Kuhtannet
Obersambach (Jägerhs.)
(z. Obr. Wiesenheid)
Sambach
Langer
Herrnsee
Gehegter Rangen
Hofnersgut
Sulzenschlag
Wald
Fuchsberg
Oberend
Schönberg
Sommerranken
Steckenranken
Fuchsstall
Jagdh.
Whs. Jaffenlgt.
Ortelsberg
Wbh. 348
Friedrichsberg
Roter Seeranken
Rehweiler
Bad
Sp.Pl.
Buschberg
Judenholz
Herrnteich
Gottsberg
Hofnersgründlein
Wolfsgraben
Bucherberg
Illmenbucher G.
Locks
Langenberg
Galgenberg
Traubenberg
Illmenbrunn
Bäck
Geiselwind
Markt
(344.4)
AS Geiselwind
Rohrensee
Theuerleins mühle
Freizeitpark Geiselwind
Gottesbausberg
Schleifmühle
Schnackenmühle
Ebrachbach
Aller Grund
Sandhügel
Sausack
Schießhügel
Im Kessel
Heuberg
Krockenb.
E 5 (A 3)
A 3

ngsamt Kitzingen
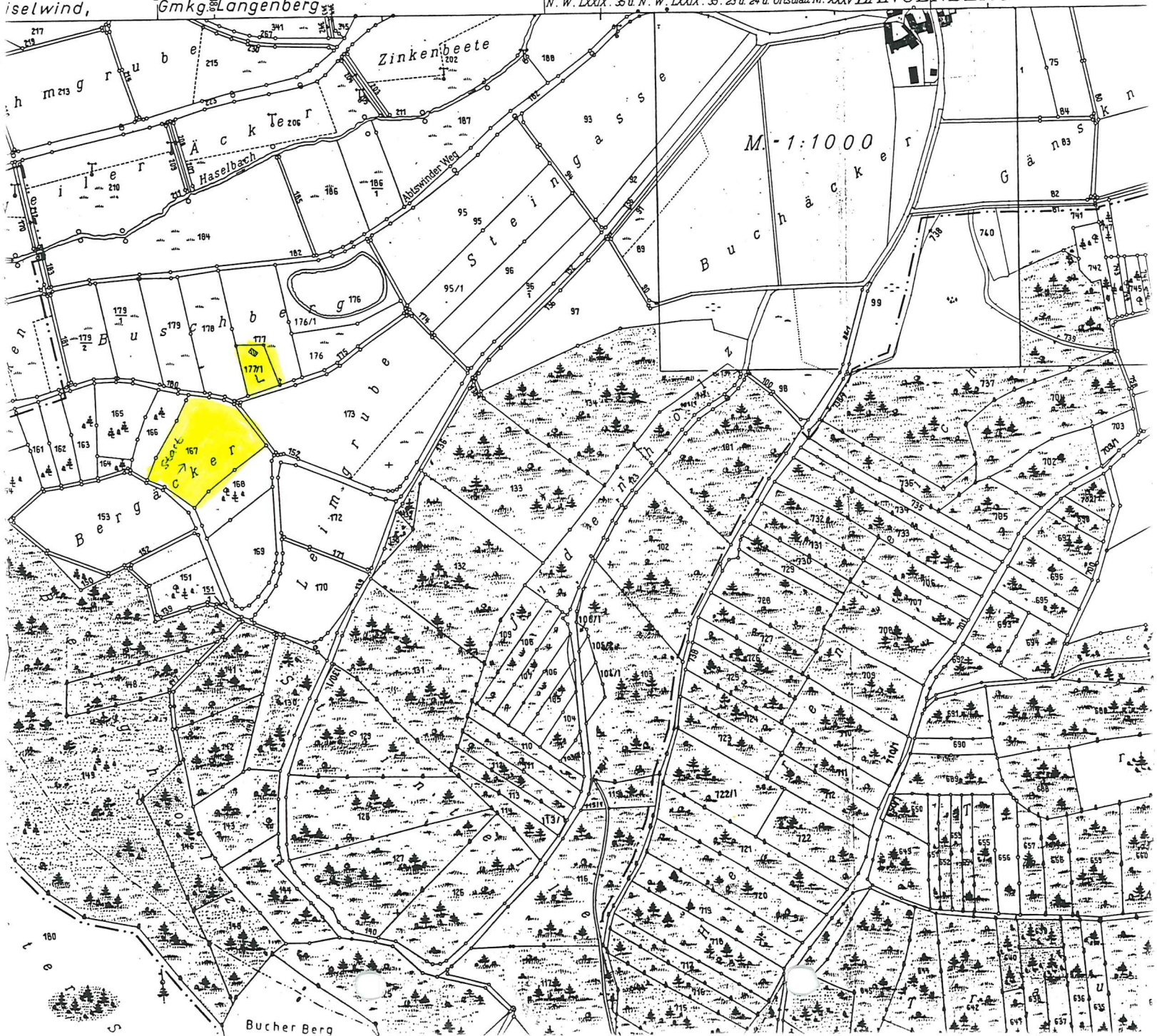
N. W. LXXIX. 35 u. N. W. LXXIX. 35. 23 u. 24 u. Ortsblatt Nr. XXXV LANGENBERG